

# **Satzung des Anglervereins Kollmarsreute e. V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Anglerverein Kollmarsreute e.V.“

Er ist im Vereinsregister eingetragen, hat seinen Sitz in Emmendingen – Kollmarsreute und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Zweck des Vereines ist die Ausübung des Fischens mit der Angel. Angler ist, wird die Fischwaid aus Liebhaberei mit der Angel ausübt, ohne dass diese Tätigkeit Haupt- oder Nebenberuf ist.

## **§ 2**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Gewinne**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Vereins**

Verbreitung und Vertiefung des Angelns, Maßnahmen zum Schutze der Gewässer gegen Schädigung und Vernichtung der Lebensbedingungen der Fische durch Umweltverschmutzung oder dergleichen. Pachtung und Kauf von Gewässern zur Ausübung des Fischens und Beratung der Mitglieder in fischereiwirtschaftlichen Fragen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus: Aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Gesamtvorstandschaft.

Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Aktives Mitglied kann nur werden, wer aktiv fischen will und den Sachkundenachweis mit Erfolg abgelegt hat. Die passiven Mitglieder sind als Gönner des Vereins mit verminderten Rechten und Pflichten anzusehen. Sie sind wahlberechtigt, können jedoch nicht bei Entscheidungen, die den Verein betreffen, mitwirken. Jugendliche Mitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe zum Ende des Geschäftsjahres. Die Rechte und Pflichten der aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitglieder legt die Gesamtvorstandschaft fest. Jedes passive, jugendliche oder Ehrenmitglied, welches in den aktiven Stand überwechseln möchte, hat einen schriftlichen Antrag zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Gesamtvorstandschaft. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

## **§ 6** **Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Erklärung, mit Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen. Eine Rückerstattung der geleisteten Beiträge und Sachleistungen ist ausgeschlossen.

## **§ 7** **Finanzierung**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beitragszahlungen und Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung eine Umlage erhoben werden. Jedes Mitglied hat beim Eintritt in den Verein die Aufnahmegebühr zu zahlen und einen lfd. Betrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Beitragsgebühr werden von der Hauptversammlung jeweils für das lfd. Jahr festgesetzt. Die Fristsetzung der Beitragszahlungen erfolgt durch die Gesamtvorstandschaft.

## **§ 8** **Ausschluss**

Der Ausschluss kann durch die jeweilige Gesamtvorstandschaft erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) Dem Bestreben des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und dadurch dessen Ansehen schädigt.
- b) Fische verkauft.
- c) Sich durch Fischfrevel oder sich sonst am Fischgewässer strafbar macht.
- d) Die Fristsetzungen der Vorstandschaft für Beitragszahlungen und Zahlung des Arbeitersatz-geldes um 4 Wochen überschreitet
- e) Vorstandsbeschlüsse missachtet.

## **§ 9** **Der Vorstand**

Der Vorstandschaft besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem Gesamtvorstand.

- a) der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Personen, er ist für die Leitung des Vereins verantwortlich und ist gleichzeitig der gesetzliche Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstand ist vertretungsberechtigt. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a. der 1. Vorstand
  - b. der 2. Vorstand
  - c. der Schriftführer
  - d. der Kassierer.
- b) Der Gesamtvorstand besteht aus 8 Personen, außer dem geschäftsführenden Vorstand gehören ihm noch der Gewässerwart, der Jugendwart und zwei Beisitzer an.

Kommt bei Abstimmungen ein Abstimmungspatt zustande stimmt der 1. Vorsitzende bei der 2. Abstimmung mit zwei Stimmen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Alle Beschlüsse, das Vereinsgeschehen betreffend, werden vom Gesamtvorstand getroffen, sofern ein Beschluss nicht durch die Mitgliederversammlung gefasst werden muss. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen und als gesetzlichen Vertreter. Alle Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt räumlich. In den Jahren mit ungerader Zahl werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Gewässerwart und der 1. Beisitzer, in Jahren mit gerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendwart und der 2. Beisitzer gewählt. Die Wahl erfolgt geheim.

Wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder mit einer offenen Abstimmung einverstanden sind, kann die Wahl auch in dieser Form erfolgen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet, wenn diese freiwillig zurücktreten, durch den Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden oder eine Neuwahl stattgefunden hat.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

Beschlüsse des Vorstandes sind, wenn sie satzungsgemäßen und den gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen, für alle Mitglieder verbindlich. Ihre Anfechtung kann nur unter Einhaltung der satzungsgemäßen und gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

## **§10** **Angelkarten**

Der Vorstandschaft ist berechtigt, für die Vereinsgewässer Angelberechtigungen auszugeben. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 11** **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet alljährlich jeweils zu Beginn des Jahres statt. Der Vorstandschaft gibt eine Erklärung über ihre Tätigkeit im verflossenen Jahr ab. Hierüber muss ein Jahresbericht vom Schriftführer gefertigt werden. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und ein Kassenbericht vorzulegen.

Zweck, Zahlung und Datum müssen aus den Belegen ersichtlich sein. Die Kasse ist von zwei, durch die Hauptversammlung auf zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer, zu prüfen.

Die Wahl erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

## **§ 12** **Außerordentliche Versammlungen**

Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn min. ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

## **§ 13** **Mitgliederversammlung**

Nach Möglichkeit soll vierteljährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie dient der Pflege der Kameradschaft sowie der anglerischen Belehrungen. Über alle Beschlüsse der Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Einladung der Mitglieder zu den Versammlungen nach den §§ 11-13 erfolgt mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.

## **§ 14** **Arbeitspflicht**

Die aktiven Mitglieder sind dazu verpflichtet, für den Verein unentgeltliche Arbeitsstunden zu leisten bzw. ein Ersatzgeld zu entrichten. Die jährlich abzuleistende Arbeitszeit bzw. die Höhe des Ersatzgeldes wird von der Gesamtvorstandschaft festgesetzt.

## **§ 15** **Auflösung des Vereins**

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Werten von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die

Gemeinde Kollmarsreute

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.